

Wochenarbeitsplätze (WAP)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Adressaten: KMU/Betriebe und WAP-Koordinationspersonen

Was ist ein Wochenarbeitsplatz (WAP)?

LIFT-Jugendliche ab mind. 13 Jahren verrichten in der unterrichtsfreien Zeit im 7. bis 9. Schuljahr während 2 – 3 Stunden pro Woche einfache Arbeiten in einem Betrieb im Einzugsgebiet der Schule. Sie arbeiten regelmässig und mindesten 3 Monate im gleichen Betrieb und werden durch LIFT-Mitarbeitende der lokalen Schule begleitet. Für ihre Tätigkeit erhalten sie ein Entgelt von Fr. 5.- bis 8.- pro Stunde.

Was ist das Ziel eines WAP-Einsatzes?

Durch die regelmässige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum am gleichen WAP werden die in der Arbeitswelt wichtigen Selbst- und Sozialkompetenzen gefordert und gefördert sowie viele praktische Erfahrungen gesammelt. Dadurch erhalten Jugendliche mit erschwerender Ausgangslage neue Perspektiven und Motivation im Hinblick auf die Lehrstellensuche und den Übertritt in die Berufswelt.

Welche Jugendlichen kommen an einen WAP?

Grundsätzlich sind nur Jugendliche am LIFT-Projekt beteiligt, die erschwerende Voraussetzungen für die Lehrstellensuche und den Eintritt in die Arbeitswelt haben. Sie werden von der lokalen Schulleitung und den Klassenlehrpersonen für LIFT selektioniert. Diese Jugendlichen besuchen parallel zu ihren WAP-Einsätzen einen LIFT-Modulkurs zur Förderung ihrer Selbst- und Sozialkompetenz an der Schule. Die Teilnahme an LIFT erfolgt grundsätzlich freiwillig, gilt aber nach Anmeldung als verbindlich. Die Teilnahme an LIFT erfolgt mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern.

Welche Verpflichtungen kommen auf einen WAP-Betrieb zu?

Zwischen dem WAP und der lokalen LIFT-Trägerschaft bzw. LIFT-Schule wird eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen, die eine mindestens 3-monatige Tätigkeit eines Jugendlichen im Betrieb vorsieht. Diese Vereinbarung läuft um jeweils 3 Monate weiter, kann vom WAP-Betrieb aber jederzeit aufgelöst werden. Der WAP-Betrieb stellt sicher, dass die LIFT-Jugendlichen durch eine vom Betrieb definierte Person an den Einsatztagen betreut sind.

Welches sind die Leistungen eines LIFT-Jugendlichen?

Die LIFT-Jugendlichen nehmen zwar freiwillig am Projekt teil, haben diese längerfristige Teilnahme aber zusammen mit ihren Eltern und der Schule schriftlich festgehalten und sich dabei verpflichtet, die Arbeitseinsätze zuverlässig zu leisten. Die WAP-Tätigkeit findet in der schulfreien Zeit statt. Zusätzlich dazu besuchen die Jugendlichen einen begleitenden und unterstützenden LIFT-Modulkurs an der Schule.

Was bringt es einem Betrieb einen WAP anzubieten?

Den vorbereiteten Jugendlichen können einfache repetitive Tätigkeiten übergeben werden. LIFT-Jugendliche arbeiten also produktiv und können dadurch entlastend wirken. Ein WAP ist deshalb nicht mit einer Schnupperlehre gleichzusetzen, welche für viele Betriebe oft belastend ist. Zudem übernimmt ein Betrieb wertvolle soziale Verantwortung für Jugendliche mit erschwerender Ausgangssituation im Hinblick auf Einstieg und Integration in die Arbeitswelt. Allenfalls können sogar zukünftige Lernende kennengelernt werden. Der Betrieb wird für sein Engagement zudem als LIFT-Betrieb ausgewiesen und von der Standort-Schule in angemessener Form (Homepage usw.) erwähnt.

Geschäftsstelle LIFT

Optingenstrasse 12, 3013 Bern // 031 318 55 70 // info@jugendprojekt-lift.ch www.jugendprojekt-lift.ch

Welches sind die Erfahrungen von WAP-Betrieben und Jugendlichen?

Die Arbeiten, die die Jugendlichen an den WAP verrichten, werden von den KMU/Betrieben geschätzt. Meistens haben die Zusammenarbeit und die positiven Erfahrungen auch zum Abbau von Vorurteilen geführt. Es haben sich sogar Lehrstellenangebote ergeben, was aber nicht der primären Zielsetzung von LIFT entspricht. Andererseits wird der WAP-Einsatz von den Jugendlichen ausserordentlich positiv beurteilt. Es wird ihnen bewusst, dass sie dadurch eine einmalige Chance im Hinblick auf den Einstieg in die Berufswelt erhalten. Auch dank der Arbeitsbestätigungen und – beurteilungen der WAP haben die Jugendlichen markant bessere Chancen bei der Lehrstellensuche, da sie diese den Bewerbungen beilegen können.

Welche Arbeiten können an einem WAP verrichtet werden?

Grundsätzlich sind dies einfache, praktische und leichte sich wiederholende Arbeiten wie z.B. einräumen, ordnen, auspacken, aufräumen, archivieren, reinigen usw. Die Tätigkeiten müssen nicht im Zusammenhang mit einer zukünftigen Berufsausbildung stehen. Mit der Zeit können den Jugendlichen auch anspruchsvollere Arbeiten zugeteilt werden, diese müssen aber dem Jugendarbeitsschutz entsprechen.

Warum erhalten die LIFT-Jugendlichen einen Lohn?

Die Arbeitsbedingungen entsprechen der realen Arbeitsmarktsituation und zuverlässige produktive Arbeitsleistung soll deshalb dem Alter gemäss entschädigt werden (Fr. 5.- bis Fr. 8.- pro Std.). Der bewusst tief gehaltene „Lohn“ verhindert, dass die Taschengeldaufbesserung zu einem Hauptmotiv wird. Es hat sich aber gezeigt, dass auch ein kleiner Lohn motivationssteigernd und willkommen ist. Die Möglichkeit, bei guten Leistungen mehr Lohn zu erhalten, ist zudem eine weitere wichtige Erfahrung im Hinblick auf die Arbeitswelt.

Wie werden die Jugendlichen einem WAP zugeteilt?

Bevor ein Einsatz an einem WAP erfolgt, werden alle LIFT-Jugendlichen im Modulkurs darauf eingehend vorbereitet. Teil dieser Vorbereitung ist auch die Zuteilung der WAP. Die Verantwortung liegt bei der Modulkursleitung. Sie entscheidet auch im Verlaufe des LIFT-Projekts über Umteilungen, sofern diese sinnvoll oder erwünscht sind.

Wie werden die Einsatzzeiten an einem WAP festgelegt?

Die Einsatztage und –zeiten werden im Voraus zwischen dem zugeteilten Jugendlichen und dem WAP-Betrieb abgemacht. Diese entsprechen den Bedürfnissen und Möglichkeiten beider Partner. Die Einsätze sind in der schulfreien Zeit, häufig an freien Mittwochnachmittagen oder an Samstagen.

Was geschieht, wenn es Schwierigkeiten am WAP geben sollte?

Eine von der lokalen LIFT-Schule eingesetzte Person wird als Kontaktperson für den WAP-Betrieb bestimmt und kann sofort informiert werden. Nach der Abklärung erhält der Betrieb raschmöglichst eine Rückmeldung und eine Mitteilung über getroffene Massnahmen.

Was ist mit den Versicherungen und den rechtlichen Bestimmungen?

Gemäss dem Jugendarbeitsschutz-Gesetz können Jugendliche ab 13 Jahren im Rahmen der Berufsvorbereitung im Umfang der WAP-Einsatzdauer leichte praktische Tätigkeiten ausüben. Im Falle eines Betriebshaftpflichtschadens oder Betriebsunfalles kommen wie bei allen anderen Mitarbeitern die jeweiligen Betriebsversicherungen (gesetzl. Betriebsunfall und individuelle Betriebshaftpflicht) zum Zug.